

Amtliche Bekanntmachung

Landtagswahl am 28. Oktober 2018

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 53 - Odenwald

1. Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478), den **28. Oktober 2018** zum Wahltag für die Wahl zum 20. Hessischen Landtag bestimmt.

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl im Wahlkreis 53 – Odenwald auf.

Der Wahlkreis 53 – Odenwald umfasst das Gebiet des Odenwaldkreises.

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 LWG). Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 2 LWG). Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und Wählergruppen ist unzulässig (§ 23 LWG).
3. Wählbar zum Hessischen Landtag ist, wer am 28. Oktober 2018 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, einundzwanzig Jahre alt ist und seit einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 5 LWG). Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich strafbar (§ 107b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch).
4. **Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 6 eingereicht werden.** Nach § 28 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 102, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), muss er enthalten:
 - a) Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers **und** der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - c) Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung.

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber oder jede Ersatzbewerberin bzw. jeder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 2 LWG).

Als Bewerberin oder Bewerber bzw. als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung, die unwiderruflich ist (§ 18 Abs. 4 LWG), schriftlich erklärt hat, wählbar ist und in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§ 22 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LWG).

Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter einzuladen. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Mitglieder oder Vertreterinnen bzw. Vertreter, die die Bewerberin oder den Bewerber und die Ersatzbewerberin oder den Ersatzbewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe.

In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Sie sind von der Versammlung zu

benennen, die den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe gegenüber der Kreiswahlleiterin abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde; dies gilt hinsichtlich der Ersetzung auch, wenn eine Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson stirbt. Die Nominierungsversammlung kann Vorsorge für diese Fälle dadurch treffen, dass sie Ersatz-Vertrauenspersonen bestellt.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. (§ 22 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 LWG).

5. Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen.
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; **die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein** (§ 19 Abs. 3 LWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Vordruckmuster LW Nr. 7 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Sobald der Kreiswahlvorschlag von der Partei oder Wählergruppe aufgestellt worden ist, werden die Formblätter auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt; in der Regel erfolgt dies durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars.
- Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnsitz) der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers, die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

- Bei der Anforderung ist ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterzeichnen**. Auf dem Formblatt sind außer der Unterschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person möglichst in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Zum Nachweis, dass die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung für die Landtagswahl wahlberechtigt ist, ist für sie auf dem Formblatt oder gesondert

eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** beizufügen, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags beim Einreichen des Kreiswahlvorschlags mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

- **Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen**; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 28 Abs. 2 LWO).
- Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.**

Ich weise darauf hin, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Pflichten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an die Kreiswahlleiterin gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

7. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei der Kreiswahlleiterin durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (20. August 2018) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge eine **Erreichbarkeitsanschrift** angegeben wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 LWG, § 32 Satz 3 LWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. ein Wahlkreisbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber bzw. für die Ersatzbewerberin oder den Ersatzbewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.
8. **Die Kreiswahlvorschläge sind bis spätestens Montag, 20. August 2018 (= 69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, vollständig und schriftlich bei der Dienststelle der**

**Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 53 - Odenwald,
Landratsamt des Odenwaldkreises,
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach,**

einzureichen (Einreichungsfrist § 21 LWG). Das Büro der Kreiswahlleiterin Sarina Hildmann befindet sich im Altbau, 3. Stock, Zimmer 311 (Frau Ellen Heisel, Tel. 06062/70-342) sowie Zimmer 309 (Herr Detlef Röttger, Tel. 06062/70-286). Die allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung sind: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr und nach Terminvereinbarung. Am 20. August 2018 ist das Büro bis 18:00 Uhr erreichbar.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen im Original beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Vordruckmuster LW Nr. 9, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber

gegeben hat und ihr bzw. ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Abgeordneten bzw. eines Abgeordneten nach § 38 Abs. 1 LWG bekannt sind,

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Vordruckmuster LW Nr. 10, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist,
- c) die entsprechenden Unterlagen nach Nr. a) und b) für die Ersatzbewerberin bzw. den Ersatzbewerber,
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber und die Ersatzbewerberin bzw. der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 6 LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Vordruckmuster LW Nr. 11 gefertigt werden,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die einzureichenden Unterlagen müssen der Kreiswahlleiterin bis zur Einreichungsfrist im Original zugegangen sein. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht; selbst dann nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte (§ 53 Abs. 4 LWG). Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Auch die Anlagen zum Kreiswahlvorschlag müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen; sie können nach dem Termin nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Bescheinigungen der Wählbarkeit und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlags, sofern die Unterstützungsunterschriften selbst bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist bei der Kreiswahlleiterin eingegangen sind. Die Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 31. August 2018 (58. Tag vor der Wahl), in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entschieden wird, vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen so frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Kreiswahlvorschlages berühren, noch rechtzeitig vor Fristablauf behoben werden können.

- 9. Informationen zur Landtagswahl sowie die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen und Vordrucke - mit Ausnahme des Formblatts für Unterstützungsunterschriften - werden vom Hessischen Landeswahlleiter im Themenportal Wahlen unter der Internetadresse wahlen.hessen.de bereitgestellt. Sämtliche Vordrucke können auch bei meiner Dienststelle entweder unter der obengenannten Anschrift oder per E-Mail unter kreiswahlleiter@odenwaldkreis.de sowie telefonisch unter vorgeannten Durchwahlnummern angefordert werden.

64711 Erbach, den 16. Februar 2018

gez. Sarina Hildmann

Die Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 53 – Odenwald